

SECURITÉ SOCIALE



***l'Assurance
Retraite***



Versicherungsverlauf in Frankreich und im Ausland

Die Sozialversicherungsrente

In den 27 Ländern der Europäischen Union (E.U.)*, sowie innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) und in der Schweiz regelt das Gemeinschaftsrecht die Ansprüche der Wanderarbeiter, innerhalb dieser 31 Länder**.

32 weitere Staaten haben einen internationalen Vertrag über soziale Sicherheit mit Frankreich abgeschlossen: Diese Abkommen sichern ebenfalls die Rentenansprüche. Die Regeln der Rentenberechnung sind jedoch verschieden.

Die vorliegende Broschüre erklärt die wesentlichen Bestimmungen, die die Einbehaltung Ihrer Rechte gewährleisten. Sie erläutert Ihnen, wie die Rentenberechnungen durchgeführt werden und welche Schritte Sie unternehmen müssen, um Ihre Rente zu erhalten.

** Europäische Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.*

*** Aus Vereinfachungsgründen werden in dieser Broschüre für alle 31 Ländern der Begriff "Anwendungsgebiet des Gemeinschaftsrechts" verwendet.*

Inhaltsverzeichnis

Ihr Versicherungsverlauf im Allgemeinen System der Gesetzlichen Rentenversicherung	3
Die EG Verordnungen	4
Nach welchem Prinzip?	
Wie wird die innerstaatliche Rente berechnet?	
Wie wird die zwischenstaatliche Rente berechnet?	
Werden Ihre anderen Renten aus dem Anwendungsgebiet des Gemeinschaftsrechts gleichzeitig mit Ihrer französischen Rente berechnet?	
Unter welchen Voraussetzungen wird das Gemeinschaftsrecht angewandt?	
Die internationalen Sozialversicherungsabkommen	10
Mit welchen Ländern hat Frankreich internationale Abkommen über soziale Sicherheit unterzeichnet?	
Nach welchem Prinzip?	
Andere Fälle	12
Einige Ratschläge	13
Wie können Sie sich mit uns in Verbindung setzen?	15
Wichtige Adressen	16

Ihr Versicherungsverlauf im Allgemeinen System der Gesetzlichen Rentenversicherung

Ihr Versicherungskonto

Bei Ihrer ersten unselbständigen Beschäftigung wurde ein für Sie Versichertenkonto für die Rente angelegt. Auf diesem Konto wurden jährlich sämtliche Entgelte von für die Sie Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet haben eingetragen. Der Versicherungsverlauf gibt diese Zeiten wieder.

Wozu dient dieses Konto? Was beinhaltet es?

Es ist der wesentliche Bestandteil der Rentenberechnung, denn es werden darin aufgeführt:

- die jährlichen Entgeltbeträge, die der Entrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung zugrunde liegen und die Versicherungstrimester, die sich aus diesen Entgeltbeträgen ergeben.

Gut zu wissen: Gewisse Unterbrechungszeiten (wegen Arbeitslosigkeit, Krankheit, Erwerbsunfähigkeit u.s.w.) können als Versicherungstrimester anerkannt werden. Unter bestimmten Bedingungen können Versicherte (Mütter, wenn sie eins oder mehrere Kinder erzogen haben oder Versicherte, die später als ihr 65. Lebensjahr in Rente gehen u.s.w.) zusätzliche Versicherungstrimester erhalten; diese Trimester sind nicht auf dem Versicherungsverlauf aufgelistet, sie werden bei der Rentenberechnung angerechnet.

Haben Sie in Frankreich einem Sondersystem angehört*?

Wenden Sie sich bitte direkt an den Träger dieses Sondersystems um Ihre Ansprüche feststellen zu lassen. Das Gleiche gilt für die Zusatzrentenkasse(n) der(denen) Sie zuletzt angehört haben.

* Sondersystem der Bauern, der Selbständigen (Handwerker und Kaufleute), Sozialversicherungssystem der Freiberufler sowie die Sondersysteme der Beamten, der Bahn u.s.w.

Die EG Verordnungen

Nach welchem Prinzip?

Wenn Sie im Anwendungsgebiet des Gemeinschaftsrechts gearbeitet haben, werden zwei Rentenberechnungen durchgeführt*:

- die Rente, die aufgrund der ausschließlich in Frankreich zurückgelegten Zeiten berechnet wird, das heißt die **innerstaatliche Rente**,
- und der Anteil der **zwischenstaatlichen Rente**, den wir zu tragen haben und der auf den gesamten im Anwendungsgebiet des Gemeinschaftsrechts zurückgelegten Zeiten beruht, werden miteinander verglichen.

Der höchste Betrag wird bewilligt.

* **Achtung:** Wenn Sie **zugleich** in einem der 27 EU-Mitgliedstaaten, in der Schweiz und ebenfalls in einem der 3 folgenden Staaten - Island, Norwegen, Liechtenstein - gearbeitet haben, erkundigen Sie sich über die in dieser Situation anzuwendenden Sonderregelungen.

Wie wird die innerstaatliche Rente berechnet?

Um eine Rente in Frankreich aus dem allgemeinen System zu erhalten, müssen Sie mindestens das 60. Lebensjahr erreicht haben.

Für die Berechnung der jährlichen Rente wird folgende Formel angewandt:

$$\text{Grundlohn} \times \text{Vomhundertsatz} \times \frac{\text{Versicherungsdauer bei dem französischen Allgemeinen System (beschränkt auf die Höchstdauer)}}{\text{Maximale je nach Ihrem Geburtsjahr festgelegten Versicherungsdauer}}$$

Der Jahresdurchschnittslohn (auch Grundlohn genannt)*

Er wird aufgrund der einzig in unserem System berücksichtigten Entgelte berechnet. Es ist der Durchschnitt der besten Entgelte Ihrer beruflichen Laufbahn. Die Zahl der berücksichtigten Jahre liegt zwischen 10 und 25 je nach Geburtsjahr.

Das geringfügige, nicht rentenversicherungspflichtige Jahreseinkommen und das Entgelt, das in dem Jahr erzielt wurde in dem die Rente in Anspruch genommen wird, wird nicht bei der Berechnung des Grundlohnes berücksichtigt.

Gut zu wissen: Gehörten Sie mehreren französischen Rentenversicherungen** an, wird bei der Anzahl der anzuerkennenden Jahre die Versicherungsdauer eines jeden Systems berücksichtigt.

* Die ab dem 1. Januar 2005 erhaltenen Löhne, die über dem Sozialversicherungshöchstsatz liegen, sind vor der Anpassung auf diesen Betrag bei der Berechnung des Jahresdurchschnittslohnes begrenzt.

** Allgemeines System, Rentensystem der Bauern, Rentensystem der Handwerker und der Kaufleute.

Der Vornhundertersatz

Der Vornhundertersatz wird aufgrund der in Frankreich berücksichtigten Trimester errechnet. Der Vornhundertersatz kann höchstens 50 Prozent betragen.

Sie können diesen Vornhundertersatz (50 Prozent) erhalten:

- **ab 55 Jahren**, oder **ab 56 Jahren**, wenn Sie die Voraussetzungen für eine Rente vor Ihrem 60 Lebensjahr* erfüllen,

* Nach der gültigen Gesetzgebung am 1. Januar 2008: Sie können eine Rente ab 55 Jahren beziehen, wenn Sie behindert sind und eine Mindestzahl an Trimestern (20 bis 30 Jahre beruflicher Tätigkeit, bzw. für 15 bis 25 Jahre Beiträge geleistet haben), alle Rentenversicherungen zusammen, nachweisen können, ab der Zeit, in der Sie mindestens zu 80% arbeitsunfähig waren, oder ab 56 Jahren, wenn Sie eine langjährige berufliche Tätigkeit (42 Jahre, bzw. für 40 bis 42 Jahre Beiträge geleistet haben) ausgeübt haben und wenn Sie eine Mindestzahl an Trimestern vor Ihrem 16. oder 17. Lebensjahr nachweisen können. Diese Regelung wird jedoch gemäß den am 15. Mai 2003 zwischen der Regierung und bestimmten Gewerkschaften ausgehandelten Beschlüssen im Jahr 2008 revidiert. Für weitere Informationen lesen Sie bitte unsere Broschüre "La retraite du régime général de la Sécurité sociale".

- **ab 60 Jahren**, wenn Sie 160 Versicherungs trimester und anerkannte gleichgestellte Zeiten*, alle Rentenversicherungen zusammen, nachweisen können,
- **zwischen 60 und 65 Jahren**, wenn Sie als arbeitsunfähig anerkannt sind oder, unter bestimmten Voraussetzungen, wenn Sie ehemaliger Kriegsteilnehmer oder Arbeiterin und Mutter sind,
- **ab 65 Jahren**.

Gehören Sie zu keiner dieser Gruppen, wird für jedes fehlende Trimester eine Senkung, unter Berücksichtigung Ihres Alters **oder** Ihrer Versicherungsdauer, um 50% durchgeführt. Diese Senkung um 1,25 Prozentpunkte für jedes fehlende Trimester wird schrittweise auf 0,625 Prozentpunkte herabgesetzt.

Geburtsjahr	Senkung des Vomhundertsatzes pro fehlendes Trimester
vor 1944	- 1,25
1944	- 1,1875
1945	- 1,125
1946	- 1,0625
1947	- 1
1948	- 0,9375
1949	- 0,875
1950	- 0,8125
1951	- 0,75
1952	- 0,6875
nach 1952	- 0,625

Gut zu wissen : Dieser Abschlag kann nicht mehr als 20 Trimester betragen.

* Sind Sie **ab 1949** geboren worden und wird eine Rente **ab 2009** in Anspruch genommen, wird die für eine Vollrente nötige Anzahl an Trimestern jedes Jahr um ein Trimester angehoben. Für den Jahrgang 1952 werden somit im Jahr 2012 164 Trimester benötigt.

Die Versicherungsdauer im Allgemeinen Versicherungssystem Frankreichs

Bei der Berechnung Ihrer Rente im dem allgemeinen Versicherungssystem berücksichtigen wir ausschließlich die Gesamtzahl der in unserem System erworbenen Trimester, unter Anwendung einer von Ihrem Jahrgang abhängigen Höchstgrenze.

Geburtsjahr	Maximale berechnete Versicherungsdauer
vor 1944	150 Trimester
1944	152 Trimester
1945	154 Trimester
1946	156 Trimester
1947	158 Trimester
1948*	160 Trimester*

* Sind Sie **ab 1949** geboren worden und wird eine Rente **ab 2009** in Anspruch genommen, wird die für eine maximale berechnete Versicherungsdauer an Trimestern jedes Jahr um ein Trimester angehoben. Für den Jahrgang 1952 werden somit im Jahr 2012 164 Trimester benötigt.

Wie wird die zwischenstaatliche Rente berechnet?

Drei Faktoren werden berücksichtigt:

- **der durchschnittliche Jahreslohn**, der aus den ausschließlich in unserem System berücksichtigten Entgelten berechnet wird (mit Ausnahme der Löhne, die nicht rentenversicherungspflichtig sind, der Jahre für die Zeiten nachgekauft wurden, des Jahres in dem die Rente in Anspruch genommen wird und der freiwilligen Versicherungsjahre, die von anderen Pflichtversicherungsjahren verdrängt wurden),

- **der Vomhundertsatz**, der gegebenenfalls aufgrund der in Frankreich anerkannten Versicherungstrimester sowie der Trimester, die uns von den anderen Mitgliedstaaten aus dem Anwendungsgebiet des Gemeinschaftsrechts* angegeben wurden, berechnet wird (es werden höchstens 4 Trimester pro Jahr angerechnet). Die anerkannten gleichgestellten Zeiten werden berücksichtigt, falls sie nicht von anderen Zeiten, die von anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt wurden, verdrängt worden sind,
- **die in unserem System zurückgelegte Versicherungsdauer**, sowie die Versicherungs und Wohnzeiten, die in anderen Mitgliedstaaten aus dem Anwendungsgebiet des Gemeinschaftsrechts ohne Verdrängung zurückgelegt wurden, und die aufgrund Ihres Geburtsjahres berechnete Höchstdauer (siehe Tabelle Seite 7).

Die Rentenberechnung wird in zwei Etappen durchgeführt:

Erste Etappe: Die Versicherungsdauer und/oder die Aufenthaltsdauer in den Ländern aus dem Anwendungsgebiet des Gemeinschaftsrechts* werden zusammengerechnet. Es wird eine theoretische Rente berechnet, die Sie dann hätten beanspruchen können, wenn Sie ausschließlich in Frankreich Beiträge geleistet hätten.

Zweite Etappe: Die theoretische Rente wird dann im Verhältnis zu den effektiv in unserem System zurückgelegten Zeiten errechnet und mit der Gesamtversicherungsdauer ins Verhältnis gesetzt (im Rahmen der in unserem System anwendbaren Höchstversicherungsdauer). Es ist der Anteil der zwischenstaatlichen Rente, den wir zu tragen haben.

Dieser Anteil wird dann mit der innerstaatlichen Rente verglichen. Der höchste Betrag wird gezahlt.

* **Achtung:** wenn Sie **zugleich** in einem der 27 EU-Mitgliedstaaten, in der Schweiz und ebenfalls in einem der 3 folgenden Staaten - Island, Norwegen, Liechtenstein - gearbeitet haben, erkundigen Sie sich über die in dieser Situation anzuwendenden Sonderregelungen.

Werden Ihre anderen Renten aus dem Anwendungsgebiet des Gemeinschaftsrechts gleichzeitig mit Ihrer französischen Rente berechnet?

Die Rentenberechnungen werden gleichzeitig in den verschiedenen Ländern durchgeführt, **es sei denn**:

- sie beanspruchen ausschließlich die Rente aus unserem Rentensystem,
- sie erfüllen zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen in den anderen Ländern, in denen Sie Beiträge geleistet haben, noch nicht (in einigen Ländern liegt das Regelrentenalter nicht bei 60 Jahren wie in Frankreich).

Gut zu wissen: Wenn Sie später Ihren Antrag bei den ausländischen Versicherungsträgern einreichen, werden Ihre Rechte unter den dann geltenden Vorschriften nochmals überprüft. Ihr Rentenbetrag kann dadurch erhöht werden.

Unter welchen Voraussetzungen wird das Gemeinschaftsrecht angewandt?

Ihre Rente wird nach dem Gemeinschaftsrecht berechnet, wenn Sie als Arbeitnehmer oder Selbstständiger im Anwendungsgebiet des Gemeinschaftsrechts* gearbeitet haben.

Sie müssen ebenfalls:

- entweder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates aus dem Anwendungsgebiet des Gemeinschaftsrechts sein,
- oder Staatenloser oder ein sich in einem Staat aus dem Anwendungsgebiet des Gemeinschaftsrechts regulär aufhaltender Flüchtling sein,
- oder als Staatsangehöriger eines Drittstaates rechtmäßig in einem Mitgliedstaat des Anwendungsgebiets des Gemeinschaftsrechts** wohnen und die Rechtsbereiche von mindestens zwei Mitgliedstaaten** fallen.

* In bestimmten Ländern werden die Wohnzeiten mitberechnet.

** Ausgenommen Dänemark, Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein.

Die internationalen Sozialversicherungsabkommen

Mit welchen Ländern hat Frankreich internationale Abkommen über soziale Sicherheit unterzeichnet?

Wenn Sie in Frankreich und im Ausland gearbeitet haben, können diese Abkommen für Sie zutreffen. Sie müssen außerdem:

- entweder Staatsangehöriger eines Landes sein, das ein Abkommen unterzeichnet hat,
- oder Staatenloser oder Flüchtling sein, der in einem Land wohnt, das ein Abkommen unterzeichnet hat.

32 Länder und 3 verschiedene Abkommen

Abkommen 1		Abkommen 2		Abkommen 3
Bosnien-Herzegovina	Mauritanien	Algerien		Andorra
Kroatien	Montenegro	Benin	Vereinigte-Staaten	Chile
Kanalinseln	Nigeria	Kamerun	Marokko	Gabon
Israel	San-Marino	Kanada	Monako	Japan
Mazedonien	Serbien	Kapverdische Inseln	Philippinen	Korea
Mali	Togo	Kongo	Senegal	Quebec
		Elfenbeinküste	Türkei	Tunesien

Nach welchem Prinzip?

Die internationalen Abkommen über soziale Sicherheit regeln die Koordinierung zwischen Frankreich und den unterzeichnenden Ländern, und schreiben die besondere Rentenberechnung, die den jeweiligen Abkommen entspricht, vor. Jedes Land zahlt den Rentenanteil, der ihm übertragen wird.

Abkommen 1: Vergleich zwischen den Rentenberechnungen durch Zusammenrechnen – Proratisieren und die getrennte Rentenberechnung

Der Versicherte kann zwischen folgenden Berechnungen wählen:

- **die Berechnung durch Zusammenrechnen und Proratisieren:** Die Rentenversicherungsträger in den verschiedenen Länder rechnen die in Frankreich und in dem anderen Land zurückgelegten Zeiten zusammen (gemäß der jeweiligen Abkommen). Jeder Versicherungsträger errechnet seine Rente, als wären die gesamten Zeiten in seinem eigenen Land zurückgelegt worden. Dann wird der Betrag der Rente eines jeden Staates im Verhältnis zu den effektiv im jeweiligen Land zurückgelegten Zeiten gemindert und zur Gesamtdauer ins Verhältnis gesetzt (je nach Abkommen beschränkt auf die Höchstgesamtdauer),

und

- **die getrennte Rentenberechnung:** jedes Land berechnet seine Rente nach seinen eigenen Bestimmungen aufgrund der eigenen Versicherungszeiten. Zur Bestimmung des Rentensatzes im allgemeinen System besteht die Möglichkeit (je nach Abkommen) die im anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Zeiten aufzurufen, falls diese nicht durch Zeiten, die im französischen Grundsystem und somit auch im allgemeinen System zurückgelegt wurden, verdrängt werden.

Abkommen 2: Getrennte Rentenberechnung

Es sieht vor, daß jedes Land seine eigene Rente berechnet (siehe oben).

Abkommen 3: Vergleich zwischen der Berechnung durch Zusammenrechnen-Proratisieren und der getrennten Rentenberechnung (siehe Abkommen 1)

Dieses Abkommen sieht jedoch nicht vor, daß Sie eine der beiden Berechnungen zu wählen haben. Es wird Ihnen direkt die günstigste Rente gewährt.

Andere Fälle

Sie haben in Frankreich, in einem anderen Land aus dem Anwendungsgebiet des Gemeinschaftsrechts und in einem Land, das ein Abkommen über soziale Sicherheit mit Frankreich unterzeichnet hat, gearbeitet.

Es werden folgende Berechnungen durchgeführt:

- die Rente unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts (siehe Seiten 7-9),
- die Rente unter Berücksichtigung des internationalen Abkommens über soziale Sicherheit (siehe Seiten 10-11).

Die beiden Beträge werden verglichen und der höhere Betrag wird gezahlt.

Gut zu wissen: Bestimmte Bedingungen über die Staatsangehörigkeit werden vorausgesetzt. Erkundigen Sie sich, um zu erfahren, ob sich diese Bestimmungen auf Sie beziehen.

Sie haben in Frankreich und in einem Land, das kein Abkommen über soziale Sicherheit mit Frankreich unterzeichnet hat, gearbeitet.

Ihre Rente wird aufgrund der in Frankreich zurückgelegten Zeiten berechnet. Die Berechnung wird auf Seiten 4-7 erläutert.

Gut zu wissen: Es gibt keine Koordinierung zwischen unserem Versicherungssystem und dem ausländischen System, in dem Sie Beiträge geleistet haben: Der Rentenanspruch, den Sie in Frankreich stellen, wird nicht die Überprüfung Ihrer Ansprüche in dem anderen Land nach sich ziehen. Wir empfehlen Ihnen, sich über Ihre Rechte ziemlich lange im Voraus bei den ausländischen Versicherungsträgern zu informieren.

Anmerkung: Wenn Sie französischer Staatsangehöriger oder Angehöriger eines anderen Staates aus dem Anwendungsgebiet des Gemeinschaftsrechts sind, kann es in Ihrem Interesse sein, unter bestimmten Voraussetzungen freiwillige Beiträge zu zahlen. Erkundigen Sie sich bei der *Caisse des Français de l'étranger* (siehe Seite 18).

Einige Ratschläge

Die Rente wird Ihnen nicht automatisch gewährt. Sie müssen hierfür einen Antrag stellen.

Wir empfehlen Ihnen Ihren Antrag einige Monate im Voraus stellen. Die Verfahren können sich als langwierig erweisen. Besser ist es sich über die notwendige Bearbeitungsfrist in jedem Land zu informieren, solange Sie noch berufstätig sind.

Sie haben zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit einen Versicherungsverlauf zu beantragen. Ab 54 ist es wichtig eine erste Berechnung vorzunehmen. Füllen Sie dazu im Antwortschein auf Seite 20 aus oder suchen Sie in unserer Homepage www.retraite.cnnav.fr auf.

Sie können uns auch im Internet finden Ab 54 Jahren können Sie eine Rentenberechnung beantragen, indem Sie uns schreiben oder wenn Sie in unserer Homepage www.retraite.cnnav.fr aufsuchen.

Falls Sie Zugang zum Internet haben, haben Sie die Möglichkeit über unseren Online Schalter www.retraite.cnnav.fr, unter anderem, verschiedene unentgeltliche Dienste in Anspruch zu nehmen, so können Sie zum Beispiel:

- [Ihren Versicherungsverlauf einsehen](#) und falls notwendig deren Feststellung beantragen, falls Sie älter als 54 Jahre sind,
- [den Betrag Ihrer zukünftigen Rente berechnen](#), falls Sie älter als 54 Jahre sind,
- [mittels M@rel eine Hochrechnung Ihres Rentenanspruchs vornehmen lassen](#), falls nicht Sie älter als 54 Jahre sind, egal welche berufliche Laufbahn Sie aufweisen,
- [unsere Informationsbroschüren, Antragsformulare u.s.w. herunterladen](#).

Bei welchem Versicherungsträger müssen Sie Ihren Antrag stellen?

Sie wohnen...	Stellen Sie Ihren Antrag bei...
<ul style="list-style-type: none">• in Frankreich	<ul style="list-style-type: none">• Ihrer Caisse régionale (Seiten 16-17)
<ul style="list-style-type: none">• in einem anderen Land aus dem Anwendungsgebiet des Gemeinschaftsrechts	<ul style="list-style-type: none">• dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Versicherungsträger
<ul style="list-style-type: none">• in einem Land, das ein Abkommen über soziale Sicherheit mit Frankreich unterzeichnet hat	<ul style="list-style-type: none">• dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Versicherungsträger
<ul style="list-style-type: none">• außerhalb des Anwendungsgebiets des Gemeinschaftsrechts, in einem Land, das kein Abkommen über soziale Sicherheit mit Frankreich unterzeichnet hat	<ul style="list-style-type: none">• bei der Kasse, bei der Sie zuletzt Beiträge gezahlt haben

Die Adressen der Versicherungsträger des Anwendungsgebiets des Gemeinschaftsrechts oder der Länder, die ein Abkommen über soziale Sicherheit mit Frankreich unterzeichnet haben, können Sie bei uns erhalten.

Sie müssen ebenfalls einen Rentenantrag bei Ihrer/Ihren Zusatzkasse(n) stellen.

Wenn Sie im Ausland wohnen, werden wir Sie um **einen Lebensnachweis** einmal im Jahr, bzw. Semester oder Trimester, je nach Land, bitten, damit wir Ihre Rente zahlen können.

Gut zu wissen: Wenn Sie in einem Land aus dem Anwendungsgebiet des Gemeinschaftsrechts wohnen (außer Frankreich), setzen wir uns in Verbindung mit Ihrer Zusatzkasse, um die Bewilligung der Zusatzrente einzuleiten, sobald der Antrag auf Altersrente aus dem Allgemeinen Versicherungssystem bei uns eingeht. Sie brauchen daher keinen gesonderten Antrag zu stellen.

Wie können Sie sich mit uns in Verbindung setzen?

Falls Sie weitere Fragen haben oder falls Sie Einzelheiten bezüglich Ihres zukünftigen Rentnerstatus wissen möchten, können Sie uns auf unserer Homepage www.retraite.cnav.fr finden.

Falls Sie im Ausland wohnen, können Sie sich auch schriftlich an die Regionalkasse Ihres letzten Wohnortes in Frankreich wenden (Seiten 16-17).

Unsere landesweite Telefonauskunft mit Sprachsteuerung **“Allo retraite 39 60”** (0,09 € die Minute) ermöglicht Ihnen Informationen zu folgenden Themen zu erhalten:

- den Sachstand Ihres Rentenanspruchs,
- Höhe und Datum der drei letzten Rentenzahlungen, die dem Finanzamt zu übermittelnde Rentehöhe.

Gut zu wissen: Wenn Sie aus dem Ausland anrufen, wählen Sie folgende Nummer 33 821 10 39 60 (Kosten je nach Land aus dem angerufen wird).

Wichtige Adressen

CRAV ALSACE-MOSELLE

MOSELLE (57), BAS-RHIN (67), HAUT-RHIN (68)

36 rue du Doubs
67011 Strasbourg Cedex 1 - Frankreich
Internet: www.crav-am.fr

CRAM AQUITAINE

DORDOGNE (24), GIRONDE (33), LANDES (40), LOT-ET-GARONNE (47), PYRENEES-ATLANTIQUES (64)

80 avenue de la Jallère
33053 Bordeaux Cedex - Frankreich
Internet: www.cram-aquitaine.fr

CRAM AUVERGNE

ALLIER (03), CANTAL (15), HAUTE-LOIRE (43), PUY-DE-DÔME (63)

Cité administrative - rue Pélissier
63036 Clermont-Ferrand Cedex 9 - Frankreich
Internet: www.cram-auvergne.fr

CRAM BOURGOGNE-FRANCHE-COMTÉ

CÔTE D'OR (21), DOUBS (25), JURA (39), NIEVRE (58), HAUTE-SAÔNE (70), SAÔNE-ET-LOIRE (71), YONNE (89), TERRITOIRE DE BELFORT (90)

38 rue de Cracovie
ZAE Capnord
21044 Dijon Cedex - Frankreich
Internet: www.cram-bfc.fr

CRAM DE BRETAGNE

CÔTES D'ARMOR (22), FINISTÈRE (29), ILLE-ET-VILAINE (35), MORBIHAN (56)

236 rue Châteaugiron
35030 Rennes Cedex 9 - Frankreich
Internet: www.cram-bretagne.fr

CRAM CENTRE

CHER (18), EURE-ET-LOIR (28), INDRE (36), INDRE-ET-LOIRE (37), LOIRET (45), LOIR-ET-CHER (41)

30 boulevard Jean-Jaurès
45033 Orléans Cedex 1 - Frankreich
Internet: www.cram-centre.fr

CRAM CENTRE-OUEST

CHARENTE (16), CHARENTE-MARITIME (17), CORREZE (19), CREUSE (23), DEUX-SÈVRES (79), VIENNE (86), HAUTE-VIENNE (87)

37 avenue du Président René Coty
87048 Limoges Cedex - Frankreich
Internet: www.cram-centreouest.fr

CGSS GUADELOUPE

Quartier de l'Hôtel de Ville
B.P. 486
97159 Pointe-à-Pitre Cedex - Frankreich

CGSS GUYANE

Espace Turenne Radamonthe
Route de Raban - B.P. 7015
97307 Cayenne Cedex - Frankreich

CNAV ÎLE-DE-FRANCE

PARIS (75), SEINE-ET-MARNE (77), YVELINES (78), ESSONNE (91), HAUTS-DE-SEINE (92), SEINE-SAINT-DENIS (93), VAL-DE-MARNE (94), VAL-D'OISE (95)

Internet: www.retraite.cnav.fr

Wenn Sie in Île-de-France oder in Algerien wohnen, wenden Sie sich an:

Cnav - 75951 Paris Cedex 19 - Frankreich

Wenn Sie in einem anderen Land wohnen, wenden Sie sich an:

Cnav - 37078 Tours Cedex 2 - Frankreich

CRAM LANGUEDOC-ROUSSILLON

AUDE (11), GARD (30), HÉRAULT (34), LOZÈRE (48),
PYRÉNÉES-ORIENTALES (66)

29 cours Gambetta - CS 49001
34068 Montpellier Cedex 2 - Frankreich
Internet: www.cram-lr.fr

CGSS MARTINIQUE

Place d'Armes
97210 Lamentin Cedex 2 - Frankreich

CRAM MIDI-PYRÉNÉES

ARIEGE (09), AVEYRON (12), HAUTE-GARONNE (31),
GERS (32), LOT (46), HAUTES-PYRÉNÉES (65), TARN
(81), TARN-ET-GARONNE (82)

2 rue Georges Vivent
31065 Toulouse Cedex 9 - Frankreich
Interne : www.cram-mp.fr

CRAM NORD-EST

ARDENNES (08), AUBE (10), MARNE (51), HAUTE-
MARNE (52), MEURTHE-ET-MOSELLE (54), MEUSE
(55), VOSGES (88)

81 à 85 rue de Metz
54073 Nancy Cedex - Frankreich
Internet: www.cram-nordest.fr

CRAM NORD-PICARDIE

AISNE (02), NORD (59), OISE (60), PAS-DE-CALAIS
(62), SOMME (80)

11 allée Vauban
59662 Villeneuve-d'Ascq Cedex - Frankreich
Internet: www.cram-nordpicardie.fr

CRAM DE NORMANDIE

CALVADOS (14), EURE (27), MANCHE (50), ORNE
(61), SEINE-MARITIME (76)

Avenue du Grand Cours
76028 Rouen Cedex - Frankreich
Internet: www.cram-normandie.fr

CRAM DES PAYS DE LA LOIRE

LOIRE-ATLANTIQUE (44), MAINE-ET-LOIRE (49),
MAYENNE (53), SARTHE (72), VENDEE (85)

2 place de Bretagne
44932 Nantes Cedex 9 - Frankreich
Interne : www.cram-pl.fr

CGSS RÉUNION

4 boulevard Doret
97704 Saint-Denis Messag. Cedex 9 - Frankreich
Interne : www.cgss-reunion.fr

CRAM RHÔNE-ALPES

AIN (01), ARDÈCHE (07), DRÔME (26), ISÈRE (38),
LOIRE (42), RHÔNE (69), SAVOIE (73), HAUTE-SAVOIE
(74)

35 rue Maurice Flandin
69436 Lyon Cedex 3 - Frankreich
Internet: www.cramra.fr

CRAM SUD-EST

ALPES DE HAUTE-PROVENCE (04), HAUTES-ALPES (05),
ALPES-MARITIMES (06), BOUCHES-DU-RHÔNE (13),
CORSE DU SUD (2A), HAUTE-CORSE (2B), VAR (83),
VAUCLUSE (84)

35 rue George
13386 Marseille Cedex 20 - Frankreich
Internet: www.cram-sudest.fr

CAISSE DES FRANÇAIS DE L'ÉTRANGER (CFE)

B.P. 100
77950 Rubelles Cedex
Frankreich

Tel.: + 33 (0)1 64 71 70 00
Fax: + 33 (0)1 60 68 95 74
Internet: www.cfe.fr

MUTUALITÉ SOCIALE AGRICOLE (MSA)

Caisse centrale - Les Mercuriales
40 rue Jean Jaurès
93547 Bagnole Cedex
Frankreich

Tel.: + 33 (0)1 41 63 77 77
Fax: + 33 (0)1 41 63 72 66
Internet: www.msa.fr

RÉGIME SOCIAL DES INDÉPENDANTS (RSI)*

260-264 avenue du Président Wilson
93457 La Plaine Saint-Denis Cedex
Frankreich

Tel.: + 33 (0)1 77 93 00 00
Internet: www.le-rsi.fr

* **RSI**: *entstanden aus der Zusammenlegung von den Trägern Caisse nationale du régime d'assurance vieillesse des non salariés de l'industrie et du commerce (Organic) und Caisse autonome nationale et de compensation de l'assurance vieillesse des artisans (Cancava).*

ASSOCIATION POUR LE RÉGIME DE RETRAITE COMPLÉMENTAIRE (ARRCO)

In Frankreich stehen die Cicas (centres d'information de la retraite complémentaire et de l'action sociale) zu Ihrer Verfügung. Die Adresse der zuständigen Cicas können Sie bei Ihrem Gemeindeamt erhalten.

Internet: www.arrco.fr

GIE AGIRC-ARRCO SERVICE DES RÉSIDENTS HORS DE FRANCE

16/18 rue Jules César
75592 Paris Cedex 12
Frankreich

Tel.: + 33 (0)1 71 72 13 00
Fax: + 33 (0)1 71 72 16 12

ASSOCIATION GÉNÉRALE DES INSTITUTIONS DE RETRAITES DES CADRES (AGIRC)

16/18 rue Jules César
75592 Paris Cedex 12
Frankreich

Tel.: + 33 (0)1 71 72 12 00
Fax: + 33 (0)1 71 72 13 17
Internet: www.agirc.fr

CAISSE DE RETRAITE POUR LA FRANCE ET L'EXTÉRIEUR (CRE) ET INSTITUTION DE RETRAITE DES CADRES ET ASSIMILÉS DE FRANCE ET DE L'EXTÉRIEUR (IRCAFEX)

Bitte wenden Sie sich an die Cre, wenn Sie kein leitender Angestellter sind, und an die Ircafex, wenn Sie leitender Angestellter sind.

4 rue du Colonel Driant
75040 Paris Cedex 01
Frankreich

Tel.: + 33 (0)1 44 89 44 44
Fax: + 33 (0)1 44 89 44 49
Internet: www.expatries.com

CENTRE DES LIAISONS EUROPÉENNES ET INTERNATIONALES DE SÉCURITÉ SOCIALE (CLEISS)

11 rue de la Tour des Dames
75436 Paris Cedex 09
Frankreich

Tel.: + 33 (0)1 45 26 33 41
Fax: + 33 (0)1 49 95 06 50
Internet: www.cleiss.fr



Wenn Sie aus dem Ausland anrufen,
wählen Sie folgende Nummer

+ (33) 821 10 39 60
Kosten je nach Land aus
dem angerufen wird

Internet

www.retraite.cnaf.fr

Caisse Nationale d'Assurance Vieillesse

75951 PARIS cedex 19